

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Alle Angebote, Vereinbarungen und deren Ausführungen unterliegen ausschließlich den vorliegenden Bedingungen. Abweichungen müssen ausdrücklich im voraus schriftlich mit der **Firma Röder GmbH., Kagraner Platz 45, 1220 Wien**, im weiteren Text Firma Röder genannt, vereinbart werden.

Sollten für einen Geschäftsfall andere Bedingungen vereinbart werden, so finden diese lediglich auf diesen Geschäftsfall Anwendung. Unter Auftraggeber wird in diesen Bedingungen jede (Rechts-)Person verstanden, die mit der Firma Röder eine Vereinbarung getroffen hat bzw. treffen möchte.

2. Anbot, Preis

2.1 Das Übermitteln von Angeboten, Prospekten, Preislisten usw. verpflichtet die Firma Röder nicht zur Lieferung bzw. Annahme des Auftrages.

2.2 Die in unserem Informationsmaterial angegebenen technischen Einzelheiten, Farben und Abbildungen sind unverbindlich und sollen einen allgemeinen Eindruck von dem Produkt vermitteln.

2.3 Falls nicht anders vereinbart, gelten die Preise netto Kassa ab Lager und werden in österreichischer Währung genannt. Falls sich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Vereinbarung einer oder mehrere Kostenfaktoren ändern, die berechtigterweise als unvorhersehbar anzusehen sind, ist die Firma Röder berechtigt, diesen Preis anzupassen.

Der Auftraggeber hat seinerseits das Recht, innerhalb von acht Tagen nach Verständigung über die Preisanpassung die Vereinbarung schriftlich an die Firma Röder als ungültig zu erklären. In diesem Fall sind die bis dahin erfolgten Leistungen, auf Basis der vor der Erhöhung gültigen Preise, zu bezahlen.

2.4 Preisschwankungen aufgrund von zwingenden staatlichen Maßnahmen, z. B. Mehrwertsteuererhöhung, werden immer weiterverrechnet.

3. Lieferung, Mängelrüge, Gewährleistung

3.1 Die Firma Röder bestimmt die Art der Ausführung des Auftrages. Die Firma Röder ist berechtigt, für die Ausführung der Vereinbarung Dritte zu beauftragen.

3.2 Die Lieferzeit beginnt, sofern nicht anders angegeben, nachdem über alle technischen Details Übereinstimmung erreicht wurde und nachdem alle für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Daten sich im Besitz der Firma Röder befinden und die Firma Röder die vereinbarte Akontozahlung erhalten hat.

3.3 Die angegebene Laufzeit ist ein Richtwert. Bei Überschreitung um mehr als sechs Wochen der angegebenen Lieferzeit kann der Auftraggeber mittels Einschreibebrief, unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen, ohne weitere Schadensforderungen mit Ausnahme groben Verschuldens durch die Firma Röder, vom Vertrag zurücktreten.

3.4 Bestellte Waren sind längstens nach vier Monaten, vom Datum der Bestellung an, abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist steht der Firma Röder das Recht zu, nach eigener Wahl die Ware zu liefern oder den Auftrag zu annullieren, bzw. ohne Nachweis der Schadenshöhe eine Stornogebühr von 20% der Auftragssumme zu fordern.

3.5 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Auch Frankolieferungen erfolgen im Zweifel unversichert und auf Gefahr des Empfängers. Die Wahl der Versandart bleibt der Firma Röder vorbehalten.

3.6 Es ist der Firma Röder erlaubt, Teillieferungen durchzuführen, welche einzeln fakturiert werden können. Bei Artikeln, die für ein Komplettangebot kalkuliert wurden, ist die Firma Röder nicht verpflichtet, einzelne Artikel aus dem Komplettangebot zu den selben Konditionen zu verkaufen.

3.7 Es besteht sofortige Untersuchungspflicht, und Mängel müssen promptly mittels Einschreibebrief gerügt werden. Die Gewährleistungspflicht beginnt mit dem Tag der Benachrichtigung oder des Versandes bzw. der Übernahme durch den Erstkäufer. Die Firma Röder leistet Gewähr für sachgemäße Konstruktion, fehlerfreies Material und sachgemäße Ausführung der gelieferten Waren. Infolge fehlerhaften Materials oder unsachgemäßer Ausführung nachweisbar entstandenen Schäden an der gelieferten Ware

werden von der Firma Röder oder durch von der Firma Röder beauftragte Dritte behoben.

Für Beschädigungen infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung durch den Auftraggeber oder natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen. Ausgenommen von der Gewährleistung sind in allen Fällen reine Verschleißteile.

3.8 Die Gewährleistung erlischt, wenn von anderer Seite als durch die Firma Röder bzw. durch sie autorisierte Dritte Eingriffe oder Änderungen an den gelieferten Waren ohne Zustimmung der Firma Röder vorgenommen werden.

4. Montage am Bestimmungsort

4.1 Falls die Firma Röder auf sich genommen hat, die Waren am Bestimmungsort zu montieren, so sorgt der Auftraggeber für die rechtzeitige Verfügbarkeit aller nach Ansicht der Firma Röder erforderlichen Hilfs- und Betriebsmittel (z. B. Energie, Wasser).

4.2 Falls der Beginn oder die Abwicklung der Arbeiten von Faktoren verzögert werden, für welche der Auftraggeber oder von ihm bestellte Dritte verantwortlich sind, müssen die hieraus entstandenen zusätzlichen Kosten für die Firma Röder wie Arbeitszeit, Wegzeit, Materialaufwand usw. vom Auftraggeber erstattet werden.

4.3 Bei Schlechtwetterlage oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen behält sich die Firma Röder das Recht vor, Termine kurzfristig zu ändern.

4.4 Der Auftraggeber trägt das Risiko für Schäden, die durch bauseits ungenügende Vorbereitungsarbeiten, mangelhaftes beigelegtes Material und Hilfsmittel oder Montage unter ungünstigen Umgebungsbedingungen hervorgerufen werden, nachdem trotz Information durch die Firma Röder eine Montage auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers durchgeführt wird.

4.5 Sollte der Auftraggeber vor oder während der Ausführung des Auftrages Änderungen beauftragen, erfolgt eine Verrechnung der Mehr- oder Minderarbeit. Falls eine Ausführung eines Auftrages aufgrund einer nicht bei der Firma Röder liegenden Ursache geändert werden muss, dann werden auch diese Änderungen als eine Mehr- oder Minderarbeit berechnet.

5. Zahlung, Verzugszinsen, Eigentumsvorbehalt

5.1 Wenn nicht anders vereinbart, sind Rechnungen promptly bei Übernahme ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug ist die Firma Röder berechtigt, Verzugszinsen in solcher Höhe zu verrechnen, wie sie jeweils von Großbanken erhoben werden, erhöht um die Beiträge, die zur Einbringung der Forderungen aufgewendet wurden.

5.2 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Röder.

5.3 Im Falle der Nichtbezahlung eines fälligen Betrages oder Terminverlust (unter Setzung einer Nachfrist) bzw. Konkurs, Stellung unter Sachwalterschaft oder Ableben des Auftraggebers ist die Firma Röder berechtigt, den Auftrag oder den noch nicht gelieferten Teil des Auftrages zu annullieren und das inzwischen gelieferte, aber noch nicht voll Bezahlte, als ihr Eigentum, unter Berücksichtigung der eventuell bereits erfolgten Teilzahlung(en), zurückzufordern. Die Kosten für den Rücktransport bzw. das Zurückfordern dieser Waren gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.4 Der Auftraggeber kann die noch nicht bezahlten Waren im Rahmen seiner normalen Betriebsführung weiterverkaufen oder benutzen, er darf sie allerdings nicht als Pfand oder als Sicherheit für eine Forderung Dritter anbieten.

6. Leihweise Überlassung

6.1 Alle von der Firma Röder leihweise überlassenen Produkte dürfen ausschließlich zu dem Zweck benutzt werden, für welchen sie zur Verfügung gestellt wurden.

6.2 Der Auftraggeber hat sich bei oder unmittelbar nach der Übernahme von dem ordnungsgemäßen Zustand der ihm überlassenen Produkte zu überzeugen. Sie sind nach Beendigung der Leihfrist in gereinigtem und ursprünglichen Zustand zu retournieren.

6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Produkte sachgemäß zu pflegen oder pflegen zu lassen.

6.4 Falls der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus Punkt 6.1, 6.2 oder 6.3 verletzt, hat die Firma Röder das Recht, die Vereinbarung mit sofortiger Wirksamkeit aufzulösen und der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Produkte unverzüglich an die Firma Röder zu retournieren. Beschädigungen und Reinigungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Reparaturen

7.1 Bei Übernahme von Reparaturen ist die Fa. Röder berechtigt, eine Anzahlung einzuheben. Solange die geforderte Anzahlung nicht geleistet ist, müssen die Reparaturarbeiten nicht begonnen werden. Die reparierte Ware ist innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Verständigung über die erfolgte Reparatur abzuholen. Für innerhalb dieser Frist nicht abgeholte Ware wird das für Lagerhaltung ortsübliche Lagergeld verrechnet. Waren bis zum Wert von € 100.-, die binnen 3 Monaten nach obigem Zeitpunkt nicht abgeholt werden, verfallen überdies. Für Waren mit einem Wert von über € 100.- gilt eine Abholfrist von 6 Monaten. Die reparierte Ware wird nur gegen Bezahlung der Reparaturkosten und allfälliger Nebenspesen ausgefolgt.

7.2 Bei Reparaturaufträgen erstreckt sich die Gewährleistung auf die sachgemäße Ausführung der Reparatur und die bei der Reparatur erneuerten Teile, nicht auf das reparierte Gerät selbst.

7.3 Für auf Wunsch gelegte Kostenvoranschläge kann ein angemessenes Entgelt begehrt werden. Eine Überschreitung des Kostenvoranschlages um bis zu 20% ohne weitere Verständigung gilt als vereinbart.